

Transparenzrichtlinien der UNBOUND MEDIA GmbH
Ab 01.01.2024

Die UNBOUND MEDIA versteht sich als Beratungsagentur, die ihre Leistung frei von Interessenkonflikten ausschließlich im Sinne ihrer Kunden erbringt. Zur Sicherung dieser Beratungsneutralität dienen die folgenden Transparenzrichtlinien, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtend sind.

Diese Transparenzrichtlinien wurden von der Geschäftsführung und dem Board der UNBOUND MEDIA als eigene Verhaltensregeln entwickelt und als Selbstverpflichtung zu einer Grundlage ihrer Geschäftstätigkeit bestimmt. Die Transparenzrichtlinien gehen über den Code of Conduct (Verhaltensregeln) der OWM (Organisation der Werbetreibenden im Markenverband) hinaus und schließen diesen ein.

1. Kundenindividuelle Medienrabatte

Die UNBOUND MEDIA gibt alle von den Medien/Medienvermarktern oder Einkaufsgesellschaften für ihre Kunden (Werbungtreibende) ausgehandelten Konditionen vollständig an die Kunden weiter.

2. Agenturbezogene Medienrabatte

Die UNBOUND MEDIA gibt alle von den Medien/Medienvermarktern oder Einkaufsgesellschaften pauschal (i.e. agenturbezogen) gewährten Rabatte verursachergerecht, gemäß dem vom einzelnen Kunden bei der Agentur eingesetzten Budget, weiter. Von den pauschal gewährten Rabatten hält die UNBOUND MEDIA für ihren administrativen Aufwand, die durch die Überwachung und Bearbeitung der Agenturvereinbarungen verursachten Kosten ein. Diese Kosten werden anteilig vom AVB-Gesamt Volumen pro Vermarkter vor Umlegung auf die einzelnen Kunden in Abzug gebracht. Aufgrund der Geheimhaltungspflicht der einzelnen Kundendaten wird die Aufteilung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer überprüft und bestätigt. Diese Aufteilung ist verbindlich.

Am Beispiel eines eingesetzten Volumens in Höhe von 1.000.000 €, von welchem 80% durch Kunde A und 20% durch Kunde B gebucht wird, würde ein möglicher Agenturrabatt in Höhe von 20.000 € verursachergerecht zu 80% an Kunde A (=16.000 €) und zu 20% (=4.000 €) an Kunde B weitergegeben.

Der Kundenanspruch wird lediglich um die individuelle und vertraglich festgelegte Partizipation der UNBOUND MEDIA vermindert.

Gewährung des Kundenanspruchs: Jeder Kunde, der mit UNBOUND MEDIA einen Betreuungsvertrag hat und der bei dem jeweiligen Vermarkter mindestens 3% Anspruch an den AVB hat, wird berücksichtigt. Die Ausschüttung bzw. das Einsetzen der Naturalis erfolgt spätestens im Folgejahr..Beträge bis 100 € werden intern zu Gunsten UNBOUND MEDIA gebucht.

3. Einnahmen der UNBOUND MEDIA

Die Einnahmen der UNBOUND MEDIA aus ihrer Geschäftstätigkeit resultieren hauptsächlich aus den Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden. Sämtliche kundenbezogenen erhaltenen Vergütungen von Medien/Medienvermarktern oder Einkaufsgesellschaften, wie z.B. Kick-Backs oder AE-Provisionen werden verursachergerecht, gemäß des unter Absatz 2 beschriebenen Prozedere an die Kunden weitergegeben.

UNBOUND MEDIA garantiert ihren Kunden, keine Vereinbarungen mit Medien abzuschließen, die eine Abnahmeverpflichtung vorsehen. Die Beratungsneutralität von UNBOUND MEDIA gegenüber ihren Kunden bleibt von jedweden Medienvereinbarungen unberührt und ist zu jedem Zeitpunkt der Betreuung ihrer Kunden gegeben.

4. Medien als Kunden

Den Kunden (Werbungtreibende) der UNBOUND MEDIA gegenüber wird auf Anfrage offengelegt, für welche Medienunternehmen/Medienvermarkter und in welchem Umfang die UNBOUND MEDIA als Dienstleister tätig war und ist.

5. Persönliche Beteiligungen an Medien

Geschäftsführung, das Board und sonstige Personen mit Entscheidungsbefugnis der UNBOUND MEDIA sowie nahestehende Unternehmen und Personen besitzen keine Beteiligung an oder ähnliche finanzielle Beziehungen zu Medien/Medienvermarktern oder Einkaufsgesellschaften, die ihre Beratungsneutralität den Kunden gegenüber gefährden könnten. Dieser Verpflichtung haben Sie sich mittels eidesstattlicher Versicherung erklärt.

6. Incentives von Medien

Die Annahme von Incentives ist der UNBOUND MEDIA und ihren Mitarbeitern grundsätzlich untersagt, es sei denn, es kann davon ausgegangen werden, dass die Beratungsneutralität der UNBOUND MEDIA nicht beeinträchtigt werden kann. Incentives werden deshalb nur dann angenommen, wenn diese eine deutlich fachliche Ausrichtung haben, eine Quasi-Pflicht zur Repräsentanz der UNBOUND MEDIA gilt, oder ein besonderes Geschäftsinteresse der UNBOUND MEDIA oder ihrer Kunden konstatiert wird.

7. Transparenzbericht

Die Einhaltung dieser Richtlinien wird jährlich durch einen Bericht einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überprüft und bestätigt und den Kunden der UNBOUND MEDIA auf Anfrage zur Verfügung gestellt.